

Anfrage über die Einführung von Waldkindergärten

eröffnet am 27. Januar 2015

Das pädagogische Konzept von Waldspielgruppen und Waldkindergärten orientiert sich an der Naturpädagogik. Die Kinder sind bei jedem Wetter im Wald. Ihr «Zuhause» ist ein gemütliches Waldsofa, das jeweils in stundenlanger Arbeit von freiwilligen Helferinnen und Helfern gebaut wird. Der Fussmarsch zum Waldsofa ist Bestandteil des Waldspielgruppen- und Waldkindergartentages. Beim Gang durch den Wald schaut die Leiterin auf das, was die Natur bietet. Sie erkennt die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und greift sie thematisch auf. Sie vermittelt Kenntnisse über Wald und Natur und fördert die Achtung der Kinder vor der Natur. Ihre Kenntnisse verknüpft sie mit dem Erleben im Hier und Jetzt. Je nach Situation bietet sie Spiele, Lieder, Geschichten oder Aktuelles aus dem Wald an. Dadurch werden Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz gefördert.

Einige Gemeinden prüfen zurzeit die Einführung von Waldkindergärten aus pädagogischen Gründen. Im Kanton Luzern gibt es keine offiziellen Waldkindergärten und auch keine Waldbasisstufen. Gemäss VBG, § 11 Besuch der Volksschule haben Kinder im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen». Mit der Einführung des zweijährigen Kindergartens auf Schuljahr 2016/17 ist es wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Waldkindergärten zu prüfen.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele privat geführte Waldspielgruppen gibt es im Kanton Luzern?
2. Wie viele privat geführte Waldkindergärten gibt es im Kanton Luzern?
3. Sind die Gemeinden in der Einführung von Waldkindergärten frei?
4. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen dabei eingehalten werden?
5. Wie gestaltet sich das Bewilligungsverfahren zur Einrichtung von Waldkindergärten?
6. Welche Bewilligungen zur Führung einer Waldspielgruppe / eines Waldkindergartens müssen bei den verschiedenen Instanzen eingeholt werden (Gemeindebehörde, Bildungs- und Kulturdepartement, Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement)?
7. Wie steht es mit den baurechtlichen Bedingungen in Bezug auf Waldsofas, gedeckte Unterstände sowie feste Lernwerkstätten und Bauwagen?
8. Sind teilzeitliche Formen von Waldkindergärten auch bewilligungspflichtig? Ab welcher Lektionenzahl sprechen wir von einem Waldkindergarten?
9. Können Eltern einerseits zu diesem Modell gezwungen werden, oder kann den Eltern die Wahl dieses Modells «verweigert» werden unter Voraussetzung, dass die Gemeinde Abteilungsgrößen «optimieren» muss, sprich die Anmeldezahlen nicht mit dem Angebot übereinstimmen?
10. Ist die Gemeinde für den Transport zum Wald (wenn mehr als 1,5 km) organisatorisch und finanziell verantwortlich?
11. Erachtet der Regierungsrat den aktuellen Lehrplan auch für die Waldkindergärten als ausreichend? Braucht es hierzu Anpassungen an die Naturpädagogik?
12. Benötigen Kindergartenlehrpersonen eine spezielle Ausbildung zur Führung eines Waldkindergartens? Braucht es zusätzliche Betreuungs- und/oder Fachpersonen, um die Sicherheit und den Lehrplan einzuhalten?
13. Welche pädagogischen Voraussetzungen müssen Waldkindergärten erfüllen, um die Betriebsbewilligung des Bildungs- und Kulturdepartementes zu erhalten?

Schneider Andy
Zemp Baumgartner Yvonne
Fässler Peter
Truttmann-Hauri Susanne
Dettling Trix
Lorenz Priska

Mennel Kaeslin Jacqueline
Zopfi-Gassner Felicitas
Pardini Giorgio
Roth David
Krummenacher Martin
Candan Hasan
Odermatt Marlene
Fanaj Ylfete
Meyer Jörg